

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. April 1849.

Dem Senat sind von der Finanz-Deputation zwei Berichte eingereicht, welche

1. Die Abgaben von den Holzauffahrten,
 2. den Aufbau eines abgebrannten Hauses zur Burg
- betreffen.

Indem er dieselben der Bürgerschaft mittheilt, empfiehlt er sie zur baldthunlichen Verathung.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 7. April 1849.

Bericht der Finanz-Deputation, die Abgabe von den Holzauffahrten betreffend.

Nach dem Antrage der Bürgerschaft in ihrer Versammlung vom 21. v. Mts. ist die Finanz-Deputation beauftragt, über die Abgaben von den Holzauffahrten und ob es sich empfehle, dieselben beizubehalten, zu berichten.

Es scheint, daß schon in älterer Zeit eine ähnliche Abgabe für das Aufführen des Holzes an den beiden sogenannten Tränken am Fähr und neben dem Eichenbauhof im Werder bestanden hat. Sie muß aber nachmals wieder in Abgang gekommen sein. Denn die jetzige Abgabe kam erst im Jahre 1807 bei Gelegenheit der Abtragung des Brautwalls zur Sprache. Es mußte nemlich der Eichenbauhof verlegt und eine neue Holzauffahrt eingerichtet werden, welches die für diese Angelegenheit niedergesetzte Deputation veranlaßte, auf eine Geldabgabe für den Gebrauch dieser neuen Auffahrt zum Verführen von Holz oder Steinen anzutragen.

Der Vorschlag wurde genehmigt und die Meinung der Deputation über die Festsetzung der Größe der Abgabe eingefordert. Diese schlug dann vor:

daß von allem, was an Holz und Steinen oder sonstigen Sachen mit Pferden aufgeführt werde, für jedes Pferd 3 Grote und, wenn dazu mehr als vier Pferde gebraucht würden, für jedes der übrigen 2 Grote bezahlt werden solle, und zwar sowohl an der Werderauffahrt als an der Fähr in der Neustadt.

Im Convente vom 29. December 1809 wurde dieser Vorschlag genehmigt, und solchem Rath- und Bürgerstusse gemäß der Tarif am 8. März 1810 im Wochenblatte bekannt gemacht.

Seit jener Zeit ist die Abgabe nach demselben erhoben und zwar zuerst zum Besten des Eichenbauhofes und resp. des Neustadts-Departements. Nach der französischen Zeit floss die ganze Einnahme in die Generalcasse.

Sie hat durchschnittlich etwa 150 fl eingebracht, wenngleich sie wegen Erbauung des Bollwerks an der neustädtischen Fähre und der dadurch weggefallenen Einnahme Holzauffahrt, mehr aber noch durch die zunehmende Schwierigkeit der Erhebung allmählig etwas abgenommen hat.

Denn da der Stadtbaudirector, dessen Vorgänger die Aufsicht über die Erhebung führte, nicht mehr in der Nähe wohnt, so mußte die Controle und Rechnungsführung einem Gehülften am Bauhofe zunächst überlassen bleiben, der aber bei der Einforderung der Gelder manche Hindernisse findet, weil die Zahlung häufig geweigert wird. Die Geringfügigkeit der Einnahme gestattete aber nicht die Besoldung eines eigenen Beamten und hat auch die Anwendung strengerer Maßregeln meistens unnützlich gemacht.

Die ganze Abgabe läßt sich aber nach der Ansicht der Finanz-Deputation nicht billigen, weil sie eine exceptionelle Belastung eines einzelnen Gewerbsgegenstandes ist. Für jedes andere Geschäft sind die Benutzer an den dem Publicum gehörenden Strecken zur Benutzung frei und hat niemand für das eigene Anbringen seiner Waare an das Land (abgesehen von den Krahnanstalten) eine besondere Abgabe zu zahlen. Es bedarf daher keiner weiteren Auseinandersetzung, daß eine solche ausnahmsweise Besteuerung sich mit dem geltenden allgemeinen Grundsatz nicht wohl vereinigen läßt.

Aus diesem Grunde und bei der Schwierigkeit der Erhebung der an sich so geringfügigen Abgabe, kann die Finanz-Deputation die gänzliche Aufhebung derselben nur empfehlen.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 7. April 1849.

Bericht der Finanz-Deputation, wegen Aufbau eines abgebrannten Hauses zur Burg.

Die Finanz-Deputation sieht sich zu der Anzeige veranlaßt, daß ein dem Staate gehörendes Haus zur Burg, rechts unmittelbar an der Brücke, (das ehemalige hannoversche Zollhaus) am 7. März abgebrannt ist.

Sie erlaubt sich daran zu erinnern, wie es mit diesem Hause und dazu gehörenden Grundstücken die Bewandniß hat, daß es eigentlich zu den hannoverschen Besitzungen gehörte, welche in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 an Bremen gelangen sollten, daß es jedoch nach späteren besonderen Verträgen mit Hannover diesem noch die Benutzung bis zum Jahre 1826 überlassen hatte, und es solchergestalt erst im Jahre 1828 definitiv an Bremen übergeben wurde.

Es kam zwar damals gleich die Veräußerung desselben in Frage. Allein es wurde in Erwägung gezogen, daß bei der trefflichen Lage des Grundstücks, nahe an

der Brücke und längs des Flußufers, man nicht wohl thun würde, sich der Möglichkeit, es einmal früher oder später zu Staatszwecken zu benutzen, durch eine Veräußerung in Privathände zu berauben und damit die ganze Uferstrecke mitten in einem gewerbsleißigen Orte wegzugeben, daß auch den Einwohnern damit jeder Zugang zum Flusse für ihren Haushalts- und Gewerbsbetrieb entzogen werde, und daß überdem hier der einzige Punkt zur Erbauung einer Nothbrücke sei, wenn einmal die Hauptbrücke gebauet werden müsse.

Diese Rücksichten scheinen Rath und Bürgerschaft am 20. Mai 1829 bewogen zu haben, die Aussetzung des Verkaufs dieser Staatsparcele zu beschließen, und ist das Haus mit dem dazu gehörenden fast zwei Morgen großen Garten seitdem durch die Verwaltungs-Deputation der öffentlichen Grundstücke öffentlich vermiethtet worden — zuletzt zu 100 ₰.

Die Gründe, warum eine Veräußerung des Grundstücks damals nicht rathsam gehalten wurde, bestehen noch jetzt in der nämlichen Kraft. Es ist vortheilhafter für den Staat, Herr dieser Besizung unmittelbar am Strome zu bleiben. Die Finanz-Deputation kann daher nicht empfehlen, sie durch Verkauf in Privathände kommen zu lassen.

Wenn aber diese Ansicht gebilligt werden sollte, so entsteht die Frage: ob das abgebrannte Haus wieder aufgebauet werden soll?

Falls das Grundstück nicht wieder mit einem Hause besetzt wird, so wird es freilich eine sehr geringe Miethe als bloßes Gartenland abwerfen, zumal die stehengebliebene alte Scheune auch demnächst wird abgebrochen werden müssen.

Allein da die Versicherungssumme nach Absatz des Werths der stehengebliebenen Theile des abgebrannten Hauses nur 1660 ₰ beträgt, und nach den Bauanschlägen, welche die Deputation sich hat machen lassen, ein anständiges und passendes Wohnhaus schwerlich unter 2500 ₰ zu erbauen sein wird, so würden noch 900 bis 1000 ₰ zu verwenden sein, um dem Staate ein Miethhaus zu verschaffen, welches, wenn auch die jetzt angebotene Miethe von 140 ₰ allezeit dafür zu erhalten wäre, durch die zu erwartende Miethe kaum die Kosten decken würde.

Die Finanz-Deputation hält deshalb dafür, daß es angemessener sei, von dem Wiederaufbau dermalen noch ganz abzustehen, verstellt jedoch pflichtschuldigst die Sache zur Entscheidung des Senats und der Bürgerschaft, wobei sie sich, wenn dennoch der Wiederaufbau vorgezogen werden sollte, zur näheren Vorlage eines Baurisses und Bauanschlags bereit zu erklären erlaubt.

Würde aber nicht wieder gebauet, so würde der Platz gehörig an der Straße in der Baulinie einzufriedigen sein, und muß die Deputation zugleich auf die Autorisation antragen, wegen eines angemessenen Zugangs zum Flusse neben der Brücke die weiteren Einrichtungen zu treffen.

Wittheilum.

Ueber die u
den Gegenstände,
Mündel.

1. Gesetz

Da die Bürg
von Schenkens

1. Namen der G.

111

3. II
nicht der Ernst

1. 341.36-2

4. Ergänzung
Unter diesen G.

2. wegen des De

Up to 1000

In Part gen

... d'après moi
plus d'émulation

2. *Quercus*

und wurde die
als eine Gefährde
...

na impia Lode
na Kraft turtan

A Bericht der F.

Der Auftrag
wird in gleichem Maße
zu...

...berücksichtigt

9. 834
P. 11